

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 240/87

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Rudolf W [REDACTED],
C [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED] 11,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

die BAG B [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Bernd Manfred M [REDACTED],
Hermann R [REDACTED] und Hans Wilhelm V [REDACTED],
N [REDACTED] B [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED] 1,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 25. Februar 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 12. März 1987 - 6 U 210/86 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 780.000,-- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Mit Recht läßt das Berufungsgericht die Einwendungen des Klägers gegen seine Inanspruchnahme aus der vollstreckbaren Urkunde vom 27. September 1983 nicht durchgreifen.

1. Es ist schon zweifelhaft, ob der von den Parteien geschlossene Kreditvertrag überhaupt ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 BGB darstellt. Immerhin hat der Kläger den Vertrag nicht nur geschlossen, sondern ihn durch Verfügung über die Darlehensvaluta und die Einräumung dinglicher Sicherheiten auch vollzogen. Das kann jedoch auf sich beruhen, weil die Verfahrensrügen, mit denen die Revision das Berufungsurteil in diesem Punkt angreift, unbegründet sind (§ 565 a ZPO).

2. Zu Unrecht meint die Revision, die Beklagte hätte den Darlehensbetrag nicht ohne weiteres an den Geschäftsführer Holkenbrink auskehren, sondern den Kläger über die damit verbundenen Risiken aufklären müssen. Dieser Risiken war sich der Kläger als damaliger Geschäftsführer der S [REDACTED] W [REDACTED] GmbH ersichtlich selbst bewußt, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht.

3. Die Beklagte hat mit der Auszahlung der Darlehensvaluta schon deshalb nicht gegen die im Kaufvertrag vom 30. Dezember 1982 enthaltene Treuhandauflage verstoßen, weil diese



sich auf das Konto des Zeugen Holkenbrink und nicht auf das Darlehenskonto des Klägers bezog.

4. Auch unter anderen Gesichtspunkten läßt das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne